OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653241/2/FP

Datum:
Linz, 31. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Mai 2024, GZ: PAD/24/01055045/001/VW + VA-FE-788/2024, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete mit einer Meldung, nach welcher der Bf einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht und verschuldet und bei der Einvernahme wirre Angaben gemacht hat.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. Juni 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe sich zur Tatzeit beim Augenarzt befunden und sei dann – über eine andere Route – sofort nach Hause gefahren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Vorlage des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 16. Juli 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 21. Mai 2024 langte bei der belangten Behörde eine Meldung des E__ ein, deren Gegenstand ein Verkehrsunfall vom 22. März 2024, 10:55 Uhr, ist. Neben Angaben zu einer Geschädigten und einer Zeugin, sowie den Generalien des Bf, findet sich folgende „kurze Sachverhaltsschilderung“:

„Kurze Sachverhaltsdarstellunq:
Zur o.a. Zeit fuhr Mag.rer.soc.oec. A__ mit seinem PKW, aaa auf der
G-Strasse. Laut Zeugin, C__ in sehr unsicherer Fahrweise, sie gab an, dass sie annahm der Lenker sei betrunken.
Als die Geschädigte, D__, die G-Strasse bei der Nummer bbb überqueren wollte, fuhr Mag.rer.soc.oec. A__ sehr langsam, dass sie annahm er würde anhalten um ihr das Überqueren zu ermöglichen. Als D__ auf die Fahrbahn stieg, gab er Gas und touchierte D__, dass diese zu Sturz kam und dabei an der Schulter verletzt wurde.
Mag.rer.soc.oec. A__ fuhr ohne anzuhalten weiter. Bei der Vernehmung gab er an, dass er den Unfall nicht bemerkt habe. Er machte teilweise sehr wirre Angaben und konnte nicht angeben, wo er mit seinem PKW fuhr. (Siehe OZ 1 VU Personenschaden Fahrerflucht)“
Die Ermittlungen der belangten Behörde beschränkten sich auf das Ausdrucken eines Auszugs aus dem Führerscheinregister, dem ZMR und dem Verwaltungsvorstrafenregister.

Ein Einvernahmeprotokoll über die Angaben des Bf, welches auch seine Darstellung enthält, dass er beim Augenarzt war und davon ausgeht, danach direkt über die übliche Strecke und nicht über die G-Strasse nach Hause gefahren zu sein, findet sich nicht im dem Landesverwaltungsgericht vorgelegten Akt der Behörde, sondern wurde von der Bf-Vertreterin gemeinsam mit der Beschwerde vorgelegt. Im Übrigen unter Anschluss einer ärztlichen Bestätigung, nach welcher der Bf zur Tatzeit beim Arzt gewesen sei.

Die belangte Behörde hat die beiden Unfallzeuginnen nicht vernommen.

Sie hat den Bf nicht vernommen und hat ihm kein Parteiengehör eingeräumt. [Behördenakt]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

§ 5 FSG-GV lautet:

„Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die hier relevanten Bestimmungen des AVG lauten:

Allgemeine Grundsätze

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

§ 39.(1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend.

(2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

[...]

Die hier wesentlichen Bestimmungen des VwGVG lauten:

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn
1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. […]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

Vorliegend geht es nicht um die Frage, ob der Bf Fahrfehler begangen und dadurch einen Unfall verursacht hat, sondern ist der Zweck der Durchführung des Ermittlungsverfahrens der Behörde, es ist einen Sachverhalt festzustellen, der die Annahme rechtfertigt, dass beim Bf aufgrund von Krankheiten oder Gebrechen die Kriterien, die das Führerscheingesetz bzw. die Führerscheingesetz-Gesundheits-

verordnung an die Gesundheit von Kraftfahrzeuglenkern nicht mehr in ausreichendem Maß gegeben sind. Dies in Form ausreichend begründbarer Bedenken.

Die Behörde hat nach § 37 AVG, der den Grundsatz der materiellen Wahrheit festlegt, den wahren (objektiven) Sachverhalt festzustellen (vgl. bspw. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131). Gemäß § 39 Abs. 2 AVG hat die Behörde, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (= Offizialmaxime; vgl. VwSlg 5466 A/1961; 20.10.1992, 91/08/0096; § 39 Rz 7). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 37 RZ 5 und 6 mwN (Stand 01.07.2005, rdb.at)]
Vor allem hat die Behörde den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall nur eine Meldung verwertet, die eine „kurze Sachverhaltsdarstellung“ enthält, die nicht mehr als ein vager Hergangsbericht ist. Die meldungslegende Beamtin, die augenscheinlich keine eigenen Wahrnehmungen zum Hergang hatte, hat ihr von einer Zeugin berichtete Umstände wiedergegeben, die ihrerseits sehr vage und mit dehnbaren Begriffen, etwa „sehr unsicherer Fahrweise“ versehen sind. Ausführungen, wie diese „unsichere Fahrweise“ sich darstellte, sind nicht vorhanden. Gerade dieser Umstand wäre aber für allfällige Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ von Bedeutung, weil nicht jeder Fahrfehler in gesundheitlichen Problemen begründet ist.
Weiters gibt die Meldungslegerin an, der Bf habe „teilweise sehr wirre Angaben“ gemacht und habe nicht angeben können, wo er mit seinem KFZ gefahren sei.

Die später von der Rechtsvertreterin vorgelegte Beschuldigtenvernehmung bestätigt nicht, dass der Bf „sehr wirre Angaben“ gemacht habe, sondern lediglich, dass der Bf nicht mehr genau angeben konnte, in welche Richtung er an einer bestimmten Kreuzung abgebogen ist, er aber darstellte, wohl die kürzeste – übliche – Strecke genommen zu haben. Soweit sich die Meldungslegerin auf die genannte Beschuldigtenvernehmung bezieht, erscheint die subjektive Einschätzung vorgreifend und kann eben so wenig nachvollziehbar Bedenken im Hinblick auf die Gesundheit, insbesondere die Kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf erwecken.

Die Sache war noch nicht entscheidungsreif.

Die belangte Behörde hätte vielmehr die Zeuginnen, wie auch den Bf selbst vernehmen müssen bzw. ihn mit den Darstellungen der Zeuginnen und der Ansicht der Meldungslegerin konfrontieren und ihm Gelegenheit gegeben müssen, sich dazu zu äußern.
Auch die Beschuldigtenvernehmung, die Aufschluss darüber geben hätte können, dass der Bf meint nie am Tatort gewesen zu sein, scheint von der Behörde nach

dem Aktenstand nicht beigeschafft worden zu sein. Zumindest findet sie sich im Behördenakt nur als Beilage zur Beschwerde.

In seiner Beschwerde hat der Bf dargelegt, er sei zur Tatzeit beim Augenarzt gewesen, was auch bereits in der Beschuldigtenvernehmung Thema war. Auch damit hat sich die belangte Behörde (etwa in einer Beschwerdevorentscheidung) nicht auseinandergesetzt.

IV.2. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall alleine einen die Umstände nur rudimentär beleuchtenden Bericht der Verkehrsinspektion verwertet, der nicht den geringsten Aufschluss über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ gibt, sondern nur darüber, dass sich ein Verkehrsunfall ereignet hat und nach Ansicht einer Zeugin beim Bf eine unsicher Fahrweise vorgelegen sei, ohne jedoch darzulegen, wie dieses Fahren sich gestaltete, weiterhin, die Einschätzung der Meldungslegerin, dass Aussagen des Bf „wirr“ gewesen seien, ohne jedoch darzulegen, woraus dies abgeleitet wird. Daraus kann schon per se nur abgeleitet werden, dass der Unfalllenker allenfalls Fahrfehler begangen hat, weiters, dass es die Meldungslegerin als sonderbar einschätzt, dass der Bf im Gespräch mit ihr darlegte, sich nicht mehr genau an die durchfahrene Strecke erinnern zu können. Es lassen sich daraus jedoch nicht ausreichende Anhaltspunkte ableiten, dass dies aus gesundheitlichen Gründen der Fall war.
Die belangte Behörde delegiert mit dieser Vorgehensweise die nur ihr selbst obliegende Einschätzung, ob ausreichend begründbare Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf vorliegen an die Meldungslegerin.

Schließlich hat es die belangte Behörde unterlassen, dem Bf rechtliches Gehör zu schenken und sich auch kein Bild von ihm gemacht. Dabei handelt es sich um ganz wesentliche Ermittlungsschritte.

Die belangte Behörde hat insofern kaum Ermittlungsschritte gesetzt, die für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich wären, sondern ihre Entscheidung alleine auf einen Bericht gestützt, der keinen Aufschluss über die wesentlichen Gesundheitsfragen gibt.

Hinzu kommt, dass der Bf aufgrund des unterlassenen Parteiengehörs sein Kernvorbringen, er sei gar nicht am Tatort gewesen, nicht erstatten konnte. Es handelt sich dabei um eine ganz wesentliche Vorfrage, die von der Behörde zu klären ist, bevor sie sich mit der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ auseinandersetzt.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Für das weitere Verfahren gilt Folgendes:

Die belangte Behörde wird zunächst zu klären haben, ob der Bf am ggst. Unfall überhaupt beteiligt war. Dazu werden die Unfallgeschädigte und die weitere Zeugin etwa zur Frage des Unfallhergangs und der Identität des Bf, sowie der Bf zu vernehmen und mit den Angaben der Zeuginnen zu konfrontieren sein. Insbesondere wird zu klären sein, ob es zu einer Verwechslung gekommen sein kann. Der Bf hat eine Unterlage vorgelegt, die bescheinigt, dass er zur Tatzeit beim Augenarzt war, sodass Ermittlungen zur Frage zu führen sind, ob es der Bf, der einen Unfall bestreitet, gewesen sein kann, der unfallsbeteiligt war.
Zumal anzunehmen ist, dass bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden ein Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung anhängig ist oder war, erscheint es sachdienlich, sich bei der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft) oder dem zuständigen Gericht über den Fortschritt oder den Ausgang des gerichtlichen Strafverfahrens zu erkundigen.
Sollten aufgrund der Informationen seitens der Anklagebehörde diesbezüglich keine ausreichenden Ergebnisse vorliegen bzw. sich Zweifel hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der ärztlichen Unterlage ergeben, wird ggf. der Aussteller der Bestätigung zu vernehmen sein.
Aufgrund der Judikatur des VwGH ist das Verwaltungsgericht berechtigt, angesichts der nur ansatzweisen Ermittlungen eine Zurückverweisung vorzunehmen.
Die Prüfung des Sachverhalts fällt der Landespolizeidirektion Oberösterreich auch wesentlich leichter und kann von dieser wesentlich schneller durchgeführt werden, weil ihr alle erforderlichen Informationen, die innerhalb des Apparats der LPD Oö.

erstellt wurden, unmittelbar vorliegen (bspw. unmittelbarer Zugriff auf die Unterlagen der Verkehrsinspektion).

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die fehlende oder bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.05.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl